**Zeitschrift:** Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

**Band:** 5 (1931)

**Artikel:** Von den Aarauer Messerschmieden

Autor: Zschokke, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-571202

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Von den Aarauer Messerschmieden

Ernft Bichoffe

Wer in frühern Zeiten nach Aarau kam, versäumte sicherlich nicht, sich hier seinen Bedarf an Messern — Zaselmessern oder Taschenmessern — zu decken. Denn Aarau war als Stadt der Messerschmiede weithin bekannt, nicht nur durch die große Zahl der Vertreter des Handwerks, sondern auch durch die Vortreffslichkeit ihrer Erzeugnisse. Diese Güte der Leistungen war natürslich in hohem Maße darin begründet, daß das Handwerk in den Familien durch viele Generationen hindurch sich forterbte. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts sind viele dieser Familien ausgestorben, die Söhne anderer haben sich andern Verusen zusgewendet. So kommt es, daß ein einziges Geschlecht die alte gute Tradition ins 20. Jahrhundert gerettet hat, die Familie Schäfer; doch auch hier ist, den gänzlich veränderten Produktionsverhältsnissen der Meuzeit entsprechend, die Herstellung der Messer nicht mehr Hauptsache des Vetriebes.

Was vom Gewerbe der Mefferschmiede in der ältern Zeit sich noch sagen läßt, das zusammenzustellen soll hier versucht werden.

Wann das Handwerk der Messerschmiede in Aarau aufgestommen ist, läßt sich nicht sagen. Ursprünglich gehörte die Herskellung von Messern in den Arbeitsbereich der Schmiede. Aber während es z. B. in Basel schon Ende des XIV. Jahrhunderts Messerschmiede gab, ersieht man aus den "Satzungen und Ordsnungen der Stadt Arau" um 1510, worin den Schmieden, Schlossern und Hammerschmieden besondere Borsicht wegen der Gefahr nicht gelöschter Kohlen vorgeschrieben wird, daß damals die Herstellung der Messer bei uns noch nicht ein Handwerk für sich bildete. Dazu kam es im Lause des XVI. oder gar erst des XVII. Jahrhunderts, und zwar, wie sich nach spätern Verhands

lungen vermuten läßt, auf Anregung oder Beeinfluffung von Basel her. Sicher aber ist es, daß das Gewerbe um 1650 auch in Aarau blühte; und ebenso läßt sich annehmen, daß da= mals, wie bei den andern handwerken, auch bei den Mefferschmieden eine berufliche Organisation bestand. Doch sind in Aarau aus solden Verbänden nie Zünfte geworden (der Name kommt zwar in den Akten etwa vor, aber durchaus ungerecht= fertigterweise). Denn die Zünfte blieben bei der beruflichen Organisation nicht steben; sie wuchsen sich zu einem das ganze öffentliche Leben mitbestimmenden Faktor aus und gliederten sich als wesentlichen Teil dem Gemeinwesen ein. Durch sie verkehrte der Rat mit der Bürgerschaft; sie bildeten die Grundlage für den Steuerbezug; auf ihnen beruhte die militärische Organisation der Bürger; an sie übertrug auch das Gemeinwesen einen Zeil der Gerichtsbarkeit, den Zunftgliedern gegenüber. All dies läßt fich natürlich ohne Zunftzwang nicht denken. Schließlich spielten die Zünfte auch eine politische Rolle und nahmen an manchen Orten Anteil am städtischen Regiment. Von all dem ift bei uns keine Rede. Ein klassisches Beispiel für die bedeutsame Stellung der Zünfte im öffentlichen Leben der Stadt bietet, neben andern Städten, Zürich.

In den Akten erscheinen die Aarauer Messerschmiede zum ersten Male anfangs des Jahres 1654.

Einer der Aarauer Meister, Jörg Beck, hatte die übrige Meisterschaft einer Rostenforderung wegen beim Rate in Bern verklagt und auch Recht erhalten. Darauf wandte sich die ins Unrecht versetzte Meisterschaft an die Baster Messerschmiede um Beistand. Diese traten in ihrem Schreiben vom 21. Februar 1654: Von Gemeinen Meistern eines Ehren Handwerks der Messerschmiden undt vhralten kenserlichen privilegierten Bruderschaft Basel an: Ehrenveste Ehrsame Achtbare undt fürneme Herren undt meister eines Ehren Handtwerch der Messerschmiden in Aarau als unsern getreüwen Religion undt bundts Vers

mandten\* geneigt willigen dienst undt fründtlichen gruß bevorahn - ebenfalls auf des Klägers Jörg Beck Seite, womit fich aber die Aarauer nicht zufrieden gaben, sondern eine mündliche Verhandlung in Basel begehrten. Um 19. Juni erschienen vor dem Ausschusse der Baster Schmiedezunft die Messerschmiede von Vasel, und von Aarau die Meister Matthias Martin, Hans Jörg Reichner, Johann Beng und Jakob Gamper. Nachdem ein Migverständnis festgestellt worden war, fam es zu einem Bergleiche. Allein die Aarauer fanden bei ihren Mitmeistern in Aarau ungnädige Aufnahme; diese kehrten sich nicht an den Bafler Spruch. Darauf traten auch die Bafler vom Vergleiche zurück. In ihrem Schreiben vom 2. November stellten sie sich wieder auf Jörg Becks Seite und sagten sich von den Aarauern los. Ja, in einem Briefe, in welchem der Bafler Mefferschmied Jacob Hugy am 27. November von Jörg Bed Auskunft über den Stand der Dinge in Aarau verlangte, lesen wir den Sat: "dan für dieses halten wir die Aarauwer nicht für redlich — bis zu außtrag der sachen." Über den weitern Verlauf der Angelegenheit, namentlich auch über die Wiederaufnahme der Beziehungen durch die Baster erfahren wir nichts mehr.

Wie die Meister ihre Handwerksehre zu wahren bestrebt waren, zeigen zwei kleinere Vorfälle aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts. Der Meister Jakob Wildi hatte sich gegen die Fischereigebote vergangen, war deshalb vom Rate gebüßt und alsdann auch von der Meisterschaft aus dem Handwerk gestoßen worden. Nach Verlauf einiger Jahre, am 22. November 1702, erschien er vor dem Rate (Schultheiß Hans Heinr. Fischer, 1630–1709) mit der Vitte, der Fehltritt möchte ihm nicht zu hoch angerechnet werden, damit die harte Maßregelung durch die Meister wieder aufgehoben würde. Der Rat war bereit ihm zu willfahren, falls sich die Meister zu seinen Gunsten erklären

<sup>\*</sup> Man erinnere sich an die religiöse Spannung jener Zeit, die zwei Jahre später, Januar 1656, zum ersten Villmergerkriege führte.

würden. Das scheint aber nicht eingetreten zu sein, so daß Wildi sein Ansuchen vor dem Rate wiederholen mußte (Schultheiß Joh. Jak. Hunziker, 1652—1715) (April 1705). Der Rat mochte sich nicht mehr mit der Angelegenheit befassen, bedeutete aber dem Obmann Rudolf Trog, er sähe es gerne, wenn Wildi wieder ansgenommen würde. Der Obmann nahm den Bescheid ad referendum mit, und offenbar ist, nach sahrelanger Bußezeit, der Fehlsbare wieder in Gnaden angenommen worden.

Im folgenden Jahre (1706) hatten zwei Mefferschmiede, Rudolf und Beinrich Berger, gemäß einer behördlichen Aufforderung, mit Wehr und Waffen angetan, zwei Malefikanten vom Gefängnis zum Sochgericht geleitet. Aber wiewohl sie schwuren, die Delinquenten durchaus nicht berührt zu haben, verlangten die Meister "eine Schadloshaltung in ihre Lade (Kasse), widrigenfalls sie vom Handwerk ausgeschlossen sein sollind". Die Beiden suchten Schutz beim Rate, "Aber nachdem Meine herren die E. Meisterschaffe angehört, wie scharpf Ihr handtwerck im Rom. Rych sere und daß dieses Ihnen und Ihren Kindern mit der Zeit nachteilig sein könte, ward befunden, daß die Berger sich vor der Erecution an den Schultheiß (wieder Hans Beinrich Fischer) hätten wenden sollen, damit man anderweitige Verordnung hätte tun können. Erkennt, daß sy obligiert sein sollindt, sich mit E. Meisterschaft abzufinden und Ihnen die begehrende Schrift einantworten: oder aber das Handtwerck zu quittieren" (10. Febr.).

Stellte sich somit der Rat unzweifelhaft auf die Seite der Meisterschaft, so bekam das gute Verhältnis bald einen harten Stoß nach dem andern, so daß sich der Rat zu scharfen Maßregeln genötigt sah, wenn er seine Autorität aufrechterhalten wollte. Der Gegensatz tat sich anfangs 1715 auf.

Die Meister hatten einen jungen Marti ohne Vorwissen des Rates und zwar, wie dieser feststellte, "wider Meiner Herren Ordnung und Erkantnuß" zum Meister angenommen, weshalb sie vom Rate (Schultheiß Joh. Jak. Ranser, 1654—1720) um

20 Pfd.\* gebüßt wurden. In der nächsten Ratssitzung (13. Febr.) erschienen Ausgeschossene vor dem Rate, um sich über die auferslegte Buße zu beschweren, indem sie vorbrachten, daß das Bershalten des Rates wider ihre Handwerks-Ordnung streite, von der sie nicht abgehen könnten. Der Nat habe es sa in der Hand, ihm das Heiraten zu verbieten. Hätten sie den Marti abgewiesen, so wäre er in Bern oder anderswo ohne weiteres angenommen worden.

Der Nat blieb bei seinem Entscheid: er verlange, daß die Meisterschaft der für ihren Ungehorsam erkannten Strafe sich unterziehe, "ihre Handtwercks Ordnung in ihrem wehrt laßend".

Darauf versuchten die Meister auszuweichen. Sie erklärten, ihr Obmann Urnold Beck habe sie über die Strafe in Unkenntnis gelassen, belegten ihn mit einer Buße von 4 Pfd. und stießen ihn aus dem Handwerk. Als dieser beim Nate um Schuß nachsuchte, ließen sie Meinen Herrn sagen: von Ausstoßung sei keine Nede, sondern, indem er die 4 Pfd. nicht bezahlte, habe er sich, "laut ihres Handwerks freiheiten" selbst vom Handwerk ausgeschlossen.

Darauf befand der Rat ganz kurz: "die 4 Pfd. sind zu erslassen und Beck wieder ins Bott zu nehmen. Dann müssen die 20 Pfd. gezahlt werden, "widrigenfalls Meine Herren zu kräffstigeren Mitteln schreitten werden". Den Abschluß fand die Ansgelegenheit am 1. Mai. Das Ratsprotokoll meldet: "es habend M. H. der Meisterschafft Messerschmids Handtwercks Vice Obsman Jung Jacob Wildin wegen nit Bezahlung der der Meistersschaft auferlegten 20 Pfd. so lang in gesangenschaft gelegt, bist dise straff erlegt sein wird".

Es ist in dieser Streitangelegenheit wiederholt von einer handwerksordnung, von handwerksfreiheiten die Rede. Wenn

<sup>\* 1</sup> Pfund = 1 Viertelstaler = 1/2 Gulden = 71/2 Baten = 20 Schilling = 30 Kreuzer = 240 Heller.

Es wurde 1851 zu 1 Fr. 7,5 Rp. eingelöft.

auch, wie schon betont worden ist, von Zünften bei uns nicht gesprochen werden kann (der Name wird in der ältern Zeit geslegentlich gebraucht), so hat es doch in der Tat schon früh Handswerks-Ordnungen gegeben, sei es, daß den Gewerben wie den Bäckern, Metzgern, Müllern und Wirten bestimmte Vorschriften gegeben wurden ("Lebensmittelpolizei"), sei es, daß ihnen wie den Schuhmachern, Schneidern, Schreinern, Küfern u. a. vom Nate von Aarau oder auch von der Berner Oberbehörde eine Organisation mit bestimmten Rechten zuerkannt wurde. Die von Walther Merz herausgegebenen Nechtsquellen unserer Stadt (1898) entshalten eine stattliche Anzahl derartiger Satzungen, teils vollständig abgedruckt, teils in bloßen Verweisungen. Sie beginnen schon früh im XV. Jahrhundert und ziehen sich durch die Jahrhunderte bis zur Revolutionszeit hin.

Auch die Messerschmiede, die bedeutenoste und zahlreichste Handwerksgruppe der ältern Zeit in Aarau, besaßen ihre Saßungen,
was sich ja aus dem bisher Mitgeteilten ergibt. Leider wissen wir
ebenso wenig, wann sie entstanden sind, noch auch kennen wir
ihren Wortlaut, wenigstens nicht für die Zeit vor 1720. Um
diese Zeit handelte es sich um eine Neuordnung der "HandwerksArtikul" und darüber kam es zu einem erheblichen Streite mit
dem Rate; in Kürze sei hier darüber berichtet.

Die Meister hatten offenbar schon im Laufe des Jahres 1719 ihre neuen Satungen durchberaten, gegen eine Minderheit angesnommen, und dann dem Rate (Schultheiß Joh. Heinr. Hunziker, 1670–1738) zur "Approbation" vorgelegt. Der strittigen Punkte wegen verwies der Rat die Angelegenheit an eine Kommission mit dem Aufträge, die Parteien anzuhören und die Sache zum guten Ende zu führen. Doch kam es in einem wichtigen Punkte nicht zu einer Einigung. Es hatten sich neuestens fremde Händler eingefunden, welche gegossene "möschige" (messingene) Messerschalen zu verkausen suchten, was die Meister als einen Eingriff in ihre alten Rechte ansahen. In ihrem 27. Artikel vers

boten sie den Angehörigen des Handwerks den Ankauf solcher fremden Erzeugnisse. Am 31. Januar 1720 erging der Entscheid des Nates zu Ungunsten der Meister: "Weisen der mehrste Streit und Mißhelligkeit under der Meisterschafft allein herrührt von denen auferstandenen gegoßenen möschigen Messerschalen, darüber der 27te articul gesetzt worden, habend M. H. solchen 27ten articul aufgehebt undt Jedem Meister frey gestelt seine nöhtig habenden möschigen Meßerschalen von heimschen oder frömbden Gießern zuenemmen und zukauffen nach seinem gutsinden; Jedoch soll kein frömbder zwüschen den Jahrmärten in der Statt dormit husseren mögen, by confiscation nach beschehener Warnung, Sonder es sollen die Jenigen Meister so von frömbden Gießern schalen verlangten, solche by Ihnen abholen. Da M. H. auch Erkent, daß übrige neuw gemachte articul auch aufgehebt und die Meistersschaft by ihren alten articeln bleiben solle."

Es bleibt zu bedauern, daß — wie es übrigens meistens gesichah — die Begründung eines wichtigen Beschlusses in den mündlichen Darlegungen stecken blieb und nicht auch dem Prostokoll einverleibt wurde. Kam es dem Nate darauf an, fremden Handel in die Stadt zu ziehen und den Jahrmarkt zu beleben, auch wenn er dabei die Vertreter eines ansässigen Handwerks durch Ablehnung einer ihm geringfügiger erscheinenden Forderung vor den Ropf stoßen mußte?

Aber die Meister waren nicht gewillt nachzugeben. Schon zwei Wochen nachher klagten drei Meister, sie seien vom Handwerk ausgeschlossen worden, weil sie nach dem Spruche des Rates gehandelt hätten. Der Nat büßte die Meisterschaft "wegen solchen ungehorsams um 10 Pfund, in der meinung, daß der Obman biß auf Erleg auf dem Nahthause in arrest bleiben solle; vnd wo Sie diese außgeschloßenen drey Meister nicht wiederumb annemmen würden, M. H. Sie wiederumb also straffen werden; Da übrigens M. H. sich nit in Ihre Handtwercks Articul oder Sachen mischen".

Am 12. Juni 1720 tagten die Meister. "Ben versamletem gebott der gantzen Ehrenden Mstr-Schafft ist daß Neuwe artickel Buch verstendtlich von punckten zu punckten vorgelesen ist also Ein hellig für gutt und nußlich zu halten sin — Erkent worden außert Sebastian Haberstock."

Diese neuen Satzungen sind im städtischen Archiv noch vorbanden und finden sich in den "Rechtsquellen der Stadt Aarau" abgedruckt (S. 428–435). Hier wird ihr Inhalt nur in zussammenfassender, gedrängter Form wiedergegeben. Er zeigt das Bestreben, die Einheit und Neinheit des Handwerks aufrecht zu erhalten, wozu freilich ein ausgebildetes Bussensostem unentbehrslich erscheint. Bemerkenswert ist die scharfe Ablehnung von Lehrsjungen ländlicher Herkunft; es ist der alte Gegensatz von Stadt und Land. Sodann ist zu beachten, daß in diese Satzungen trotz allem, was vorausgegangen war, das Verbot des Ankaufs frember Ware aufgenommen ist, wiewohl sie offenbar eine behördliche Zensur passiert haben; denn sie weisen Zusätze und Streichungen von der Hand des Stadtschreibers auf.

## Sagungen der Mefferschmiede.

Das Mefferschmied-Handwerk darf nur betreiben, wer sich bei der Meisterschaft als Meister hat annehmen lassen und die Satzungen befolgt.

Wer Meister geworden ist, soll geloben und versprechen "unser Handwerk helfen schüßen, schirmen und handhaben, dem obmann und ältesten meisteren gehorsam zu seyn in allen zimlich und bil-lichen Dingen, was ihme je zu zeiten von denselbigen auszurichten befohlen wird."

Zur Verhütung von "stümpelen" ist verboten, irgend etwas, das ins Fach einschlägt, von einem Schlosser oder einem andern "Feurwerker", der nicht Messerschmied ist, schmieden zu lassen.

Da in Aarau Messer und Scheren in großem Überfluß gesmacht werden, darf Niemand fremde Ware, "ausgemachte oder

unausgemachte", weder beim Dugend noch beim Stück kaufen oder verkaufen. Von der Buße von 16 Pfd. erhält der Verleiden einen Dritteil.

Jeder Meister schlägt sein Zeichen in die von ihm verfertigte Ware.

Wenn ein Meisterssohn 18 Jahre alt ist und ein Messersschmied werden will, soll er "die Gesellen beschänken und hand-werks gewohnheit beweisen". Wird er Meister, so entrichtet er 16 Pfund, ein Anderer 18 Pfund.

Der Meister, der einen Lehrjungen einstellen will, hat ihn vor zwei andern Meistern zu dingen, sonst ist das "Berding" ungültig. Dabei entrichtet der Lehrjunge 24 Pfd. (Aarauer blos 20 Pfd.).

Es durfen unter keinen Umständen Lehrknaben aus einem Dorfe eingestellt werden, weil diese erfahrungsgemäß das Handwerk "verstümplen und in Abgang bringen"; nur junge Leute aus einer Stadt oder einem Marktflecken werden angenommen.

Lehrjungen muffen "Speis und nachtläger" beim Meister nehmen und nicht bei den Eltern; das geschähe zu "großer Versstümpelung des Handwerks".

Jeder Meister soll 60 Gulden Lehrgeld nehmen; wer weniger nimmt, hintergeht die Meisterschaft und wird mit 20 Pfd. gesbüßt.

Ein Lehrling hat bei einem redlichen Meister vier Jahre lang zu lernen; alsdann wird er ledig gesprochen und zahlt der Meistersschaft 12 Pfd. Nun soll er nach "löblichem handwerksgebrauch" drei Jahre wandern, vorher darf er von keinem Meister angenommen werden. Hat einer zwar drei Jahre als Gesell gearbeitet ohne gewandert zu sein, und hat ihm der Nat erlaubt zu heiraten, so soll er für sedes Viertelsahr der versäumten Wanderzeit 10 Pfd. zahlen.

Der Meister aber, der einen Lehrling ausgelehrt hat, darf

mährend der folgenden 2 Jahre keinen neuen einstellen. Dasselbe gilt für die jungen Meister: auch sie müssen zunächst 2 Jahre "stille stehen".

Rein Meister soll mehr als einen Gesellen und einen Lehrsungen haben, also drei Schraubstöcke brauchen. Fremde Wandersgesellen können nur bei einem Meister eingestellt werden, der keinen Gesellen hat. Findet sich keine Stelle leer, so mag ein Meister den Fremden 14 Tage in Arbeit nehmen, doch nicht länger.

Zwei Meister dürfen in derselben Werkstatt arbeiten und einander helfen, wenn nicht schon drei Schraubstöcke besetzt sind.

Ein Meister, der eines andern Gesellen oder Gesinde aufwiegelt und zu gewinnen sucht, soll 16 Pfd. zahlen; der Geselle aber darf nirgends mehr eingestellt werden.

Sämtliche Meister versammeln sich alle Jahre dreimal (ordinari bott) unter dem Vorsitz des Obmanns oder Bottmeisters. Wer zu diesem Amte gewählt wird, ist verpflichtet es ein Jahr zu verwalten. Hier werden die Angelegenheiten der Meisterschaft crörtert, zu denen auch die Wahl einer Abordnung an die Versammlungen der Gesellen gehören; diese mögen sich nach Belieben versammeln außer an Sonntagen.

An den Versammlungen gilt das Mehr. Beschwerden gegen Beschlüsse sind an ein Schiedsgericht von 4-6 Meistern eines andern Handwerks zu bringen und können von da an den Rat gezogen werden.

Wer eine Versammlung verfäumt;

Wer so "beweint" oder betrunken kommt, daß er die Verhandlungen stört;

Wer in der Umfrage fich weigert, feine Meinung auszusprechen;

Wer einem Andern in die Rede fallt;

Wer sich auf Aufforderung hin nicht sett;

Wer einen Andern Lügner nennt oder fonst "grobe unnütze

und unanständige Wort ausstieße, es seine gleich wohl gescholten oder nicht";

Wer ohne Erlaubnis "aus dem bott lauft"; alle diese Fehlbaren werden mit einer Buße von 10 Schilling bis 1 Pfd. belegt.

Die Bußen sind alle Vierteljahre zu entrichten; sie sollen nicht "verzehrt oder vertan" werden außer auf Mehrheitsbeschluß.

Wer ein außerordentliches "Bott" verlangt, hat 2 Pfund zu entrichten, oder 4 Pfd., wenn er ein Fremder ist.

Jedes "Bott" wird den Meistern vom jüngsten Meister ansgesagt, der auch am "Bott" den Meistern aufzuwarten und ihre Beschlüsse auszuführen hat.

Bevor ein Jahr verstrichen war, kam es über diese Satzungen neuerdings zum Streit mit dem Nate (Schultheiß Brandolf Waßmer, 1666—1741). Einer der Meister hatte gegossene Schalen von einem Melchior Bolliger von Nued gekauft, war deswegen gebüßt worden und bat den Nat um Schutz, und dieser hob auch die Buße auf.

"Daß aber die Meisterschaft wider M. H. vorjähriger Erstanntnuß gehandelt undt einen Articul strictissime wider dieselbe aufgerichtet, als solle selbige nicht nur die daher bezogene Bueße zu M. H. Handen liefern sondern annoch um 10 Pfd. versellt senn solle. Andt solle konfftighin ob M. H. erkantnuß gehalten werden, Ihr dießohrtige Articul aufgehebt, auch wan Sie weiters etwas wider M. H. Erkantnuß aufrichten werden, M. H. selbige um 20 Pfd. ohnnachlaßiger Bueß straffen werden" (14. Mai 1721).

Und wiederum nahmen die Meister ihre Zuflucht zu den Baster Kameraden. Zwei Tage nach dem Ratsbescheid ging ein Abgeordneter, Lupius, nach Basel, der Baster Bruderschaft den Handel darzulegen, und brachte schon andern Tages, am 17. Mai, ein namens "der Sämptlichen Meister der Bruderschaft deß Ehr.

Handwerks der Messer und Degenschmide" von Hanß Heinrich Treülein, Elter, Obmann und des Großen Rates verfaßtes Schreiben an den Schultheißen von Aarau mit sich heim, in welchem die Bitte ausgesprochen war, es möchte der Rat das Handwerk in Aarau nach seinen alten Gesetzen und Bräuchen schüßen, namentlich gegen einen "Störer Melchior Bollinger von Ruth, der under dassgem Handwerk schon zu verschiedenen Mahlen große Unruh anrichten thut, in dem dieser, durch ein Herumb vagieren und Stümpelung mit Hindansetzung Seines sonst erslehrnten Berufs ziemlichen Schaden zu füeget."

Meine Herren des Rats nahmen den Schritt, den die Meister getan hatten, indem sie eine fremde Justanz zur Hülfe gegen die eigene vorgesetzte Obrigkeit aufriesen, sehr übel. Sie setzten eine Rommission ein, welche namentlich darüber Rlarheit zu ershalten suchte, welchen Wortlaut der Auftrag nach Basel hatte und wie viele Meister sich an dem ungehörigen Vorgange beteiligt hatten. Die Meister suchten eine Solidarität unter sich herzusstellen, die offenbar zunächst nicht bestanden hatte, und schwächten den Basser Handel ab, indem sie darlegten, daß ihr Vertreter in eigenen Geschäften nach Basel habe reisen müssen und anläßlich dieser Reise nebenbei beauftragt worden sei, bei den dortigen Messerschmieden die Mißhelligkeiten im Aarauer Handwerk zur Sprache zu bringen.

Es ist bezeichnend für den Gang der Dinge zu jener Zeit, daß sich die Angelegenheit monatelang hinauszog. Das größte Interesse an der Verzögerung hatten die Aarauer Meister, da sie doch unter einem Drucke standen, und zudem waren sie keineswegs eines Sinnes. Dies erhellt auch deutlich aus einem Vriefe der Vasler an sie (5. Juli 1721). Es heißt da: "Kaum haben wir die gewünschte Zeit erlebt, da Ihr vor einigen Jahren nach so langem Ungewitter der Vneinigkeit in Handwerks-Sachen wir alle ersinnliche Mittel angespannen, Euch zu vereinbaren, Welches durch göttliches Gedeihen so viel gefruchtet, daß die Sonne des Friedens

Euch wiedrum gegrüßt, vndt aus so schwarzer Nacht wieder gegen Euch zu unserer Freud hervor blinket. Sihe so müßen Wir von Euerm Obmann Meister Johann Lupius, nebst einigen Euerer Mitmeistern mit Bedauern vernehmen, daß neuerdingen Störrische Meister, welche denen verbeßerten Handwercks Articlen, So wir gut und recht gefunden, auch von Bruderschaffts wegen ratificieret, ganz wiederstotzig und kein parition Leisten wollen, da sie doch (wie wir vernehmen) davon ganz einmütig und wohl zu frieden gewesen." (Es folgt dann der Wunsch, auch die Meinung der Abtrünnigen zu vernehmen, und eine Mahnung zur Einstracht.)

Nachdem es im Dezember 1721 wieder zu Verhandlungen mit der Untersuchungskommission gekommen war, gelang es am 28. Februar 1722 endlich zu einer Vereinbarung zu gelangen, offenbar unter dem Einflusse des von Vasel herbeigeeilten Obmanns der Vasser Messerschmiede, Hs. Hrch. Treülin.

Die Meister bedauerten, ohne vorherige Begrüßung des Nates ihre Beschwerden nach Basel getragen zu haben.

In betreff der messingenen Schalen erklärt die Meisterschaft (immerhin mit drei Ausnahmen!), sie von hiesigen Meistern, die sie in genügender Qualität und Quantität gießen wollen, zu beziehen: drei Dukend im Gewicht von 3 Pfd.

Der Rat wird an die Versammlungen ein Ehrenmitglied als Inspektor oder Moderator abordnen.

Die "Quartalsbott" follen regelmäßig abgehalten werden.

In Zukunft soll auch ein Statthalter gewählt werden, der, wie der Obmann, einen Schlüssel zum "Aerario oder Lade" (Kasse) besitzen soll.

Doch der Rat beruhigte sich auch jett noch nicht. Gegenüber dem Gesuch der Meister, ihnen die bis auf 32 Pfd. angewachsene Buße zu erlassen, sie bei ihren Gebräuchen, Freiheiten und Arstifeln zu schüßen und in ihren Handwerksangelegenheiten unter

sich gewähren zu lassen, blieb er (22. April 1722) durchaus uns nachgiebig. Auch jener Lupius, der den Brief von Basel mitgesbracht hatte, "in welchem M. H. ganz empfindlich und wider die Wahrheit angegriffen, Indem selbige niemahlen der Meßersschmide alte Handwercks-Articul zu abolieren gesucht", wurde um 20 Pfd. oder zweimal Gefangenschaft gestraft.

Gegenüber der Kommission machten die Meister das Misverständnis geltend, daß sie die in Frage stehenden Messerschalen für "rauwe" Schalen achten, indes sie selbst sie für "nicht rauwe" ansehen müßten. (Unter den "möschenen Schalen" sind wohl kaum die äußern Messerschalen zu verstehen, die man meist aus Kuhhorn, auch aus Hirschhorn und Schildpatt erstellt; es ist wohl an die Messingplättchen zu denken, zwischen welchen die Klingen liegen, die gewissermaßen das Gerüft des Messers bilden. Man nennt sie heute Plattinen.)

Das September-Bott (1722), zu dem "ben der Redlichkeit darein gebotten" war und zu dem auch alle Meister erschienen, zeigte diese entschlossen, nicht ohne weiteres nachzugeben. Da man neuerdings fand, daß der Beschluß des Rates gegen die Hand-werksordnung sei, "so hat die Meisterschaft allerdings ein hellig erkendt und geschloßen, daß so lang die Raths erkandtnus bleiben wirdt, keine Handtwercks gebruch zu halten, und keinem gesellen mehr zu schenken".

Daß "alte Handwerksbräuche" bestanden, erfährt man hier wohl; allein welcher Art sie waren, wird uns leider nicht oder nur spärlich bezeugt. Es gab auch ein "Gesellen-Bott" mit "Tafel" und "Bür", dem jeweilen eine Abordnung der Meisterschaft beiswohnte. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unter die "günsstigen Gesellen" gestaltete sich nach der Form der Taufe; denn es walteten da ein Gesellen-Vater und zwei "Götti", jener ein Meister, diese beiden Gesellen. Ob die Taufe ernsthaft oder parodistisch gemeint war (etwa im Sinne der studentischen Furenstause), ist nicht ersichtlich, doch trifft wohl das erste zu.

Die Gesellen schieden sich in Alter- und Jünger-Gesellen. Unter ihnen fehlen die Aarauer; diese sind eben auf ihrer dreisjährigen Wanderschaft. Dagegen fallen, neben Schweizern aus Zofingen, Zurzach, Eglisau, Napperswil die Schwaben aus Reutlingen, Dettingen, Tuttlingen, Stuttgart auf. Über die Beschenkung der Gesellen enthalten die Satzungen (S. 11) einen Hinweis.

Der Streit war also nicht geschlichtet. In der Folge wandten sich die Aarauer Meister an den Rat von Bern, indem sie ihm ihre Sahungen vorlegten, und erhielten von ihm endlich einen Bescheid, datiert vom 29. November 1756. Die von dem Berner Staatsschreiber Samuel Kirchberger unterzeichnete und mit "Unserm Stadt Secret-Innsigel" versehene Urkunde beginnt mit solgender Erklärung:

"Wir Schultheiß und Raht der Statt Bern thun kund hiemit: Demnach Unfere liebe und getreuwe Angehörige, die Meistere Meßer-Schmieden zu Arauw, Uns in Demuht vortragen lagen, was maßen sie unter sich etwelche Gefäze und Ordnungen entworffen, und in Schrifft verfaßt, damit ein jeder, so deß Handwerks, sich zu verhalten muße, und die Profession durch Observant derselben geäuffnete zumahlen Außere und Stumpler Ihnen ferneren Eintrag zu thun abgehalten werdind; Mit bitt= lichem Ansuchen, Uns beliebe, sothane Punkten des näheren einzuschauwen, und in so weit Wir solche allfählig angemeßen befinden möchten, denselben Unsere Sanction zu ertheilen; daß daraufhin Wir über angehörten Vortrag Unserer zu den Sachen Untersuchung insbesonders verordneten handwerks-Direktion Ihnen den Erponenten willfährig, und in Gnaden entsprochen, und zwar auf dem Buß, wie von einem zum andern hienach folget."

Was nun folgt, ist ein Ausbau der uns bekannten Sagungen von 1720. Manche der Artikel sind wörtlich herübergenommen, einige wurden gestrichen; mehrere aber sind gründlicher gefaßt

und wesentlich erweitert. So werden namentlich die Pflichten des Obmanns ausführlich umschrieben.

Wichtig ist nun namentlich der Art. 43:

"Betreffend das Meisterstut, sinthemal die Meisterschafft zu Arauw in großer Anzahl und ohngefehrd in 70 Meisteren bestehen soll, als wird das Handwerk in dren Classen eingetheilet, und demnach sollen die Meisteren der

## Ersten Claß

Berfertigen Aller gattung Instrumenten, Schären und Schärmeßer. Die von der zweyten Claß sollen machen mögen allerhand, mit Silber garnierte Tisch- und Taschenmeßer.

Die von der dritten Claß aber verarbeiten geringe Waar für Krämer und Baursleuthe.

Wann dann ein Meisterstuk von einem Gesellen soll praestirt werden, wird Ihme von sothanen Claffen durch die Meisterschafft dasjenige auferlegt werden, darzu man felbigen tuchtig erachtet, woraufhin ihm zwen geschworne Meistere ernennet und geordnet werden sollen, in welcheren Gegenwart er der Gesell das Meisterstut verfertigen, einem jeden von diesen Meisteren aber weder Speiß noch Trank aufzustellen gehalten und schuldig senn, wohl aber hingegen zechen baten per Tag einem jeglichen von Ihnen den Meisteren zu bezahlen haben: Sobald nun das Meisterstück verfertiget, und von der Meisterschafft vor gut wird befunden und erkent senn, soll er der Gesell zum Meister angenommen und von Ihme an die Meisterschafft erlegt werden, was die Alte Uebung vermag und forderet, mithin in diesen Handwerk-Articlen bestimmt ift, anben soll er Gesell das junge Meister-Amt versehen; tan aber ein solder das ihme auferlegende Meisterstuf von allen dren Claffen nicht machen, noch anfertigen, soll er von der Meisterschafft ab- und zu begerer erlehrnung deß handwerks angewiesen merden."

Bemerkenswert ist hier einmal, daß um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts 70 Messerschmied-Meister in Aarau ihren Beruf

ausübten, von denen wohl manche, wie das schon 1720 vorgeschen war, mit andern Meistern zusammen in einer Werkstatt arbeiteten.

In der Einteilung in drei Klassen wird man aber schon ein Zeichen einer gewissen Auflockerung des Handwerks erblicken mussen: Meister kann man also werden, ohne den strengsten Ansforderungen zu genügen.

In der alten Streitsache betr. das Verbot des Verkaufs fremder Erzeugnisse mussen die Aarauer Meister nachgeben; der Artikel, der das Verbot aufstellt, erhält den Zusatz: außer an Jahrmärkten.

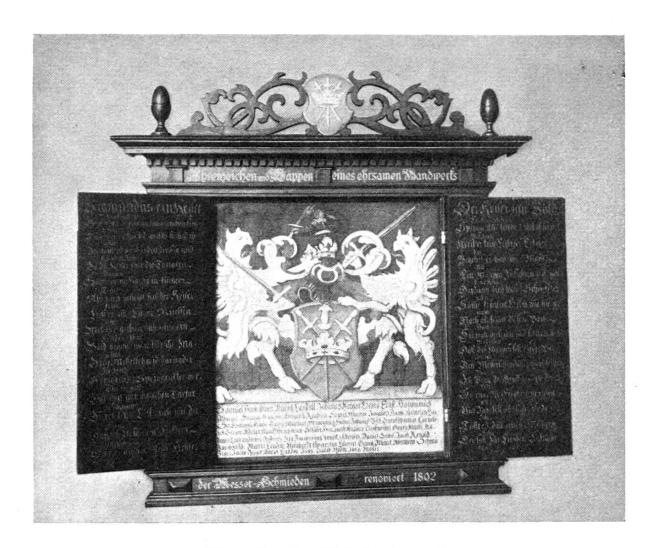
Der Schluß der Urkunde gebietet den Meistern genaue Besfolgung der Satzungen unter Androhung des Ausschlusses. Eine einseitige Abanderung der Vorschriften wird untersagt.

Doch die Blütezeit des Aarauer Messerschmiedhandwerks war jetzt vorüber. Zat sich eine Überproduktion kund? Zog die neu aufblühende Baumwolle- und Seidenindustrie die Kräfte an sich? Ein Bericht der Aarauer Stadtschreiberei an Bern aus dem Jahre 1764 meldet, daß die Zahl der Messerschmiede in kurzer Zeit von 80 auf 34 gesunken sei (E. Jörin, Argovia XLII. S. 7).

Wir haben hier in Aarau ein Zeugnis für den Stand der Dinge; es ist das "Ehrenzeichen und Wappen eines ehrsamen Handwerkes der Messerschmiden" (ohne Jahrzahl, renoviert 1892), aufgehängt im Gemeinderatssaal des städtischen Ratshauses. Es ist ein Kästchen aus Eichenholz, etwa 70 Zentimeter im Geviert. Auf den Türflügeln, die von zwei geschnitzten Pilastern flankiert sind, finden sich zwei mit Schwertern bewaffnete Krieger in frei behandelter altertümlicher Tracht gemalt. Offnet man die Türflügel, so erscheint auf dem Grunde des nur wenige Zentimeter tiesen Kästchens das Wappen der Messerschmiede, gehalten von zwei goldenen Greisen: im roten Felde eine goldene Krone, in welcher drei von oben hinein gesteckte Schwerter mit

goldenen Griffen und natürlich gefärbten Klingen sich kreuzen. Die Entstehung des Wappens (welches nicht etwa nur den Aarauern, sondern den Messerschmieden überhaupt eignet) ist aus dem Reimspruche ersichtlich, der die beiden Innenflächen der Türsflügel ausfüllt:

Sigmundus ein Reiser hoch gebohren Gegen den Tartaren hat manchen sieg verlohren. Das römisch Reich damable stahnd in gefahr Im tausend vierhundert dreißig und siebenten Jahr. Da der Reiser that die Tartaren schlagen Sammt ihrem König in furgen Tagen Als nun gesieget hat der Reiser fromm Ließ er imm Lager Rueffen umm Welcher gethan hab nun ein Helden that Bald bracht man für ihr Mavestat Dren Meßerschmid darunder der Held Gregorius Springenflee voraus vermeldt Der that gar manchen Tartar bezwingen Durch seine List auch mit der Klingen Danoch zu seinem Belden-muth War er auch ein fren fechter gut Der Reiser mit Gold ihn will verehren Springenflee solches aber thut nit begehren Weil er fein Leibes Erben bat Begehrt er von ihr Manestat Ein Waapen zufuhren mit goldener Kron Dardurch dren blose Schwerdter gohn Sammt frontem Belm wie hie gemahlt Noch auch mit diesem Vorbehalt Sie wolt versiglen und foldes wohl beschreiben Daß diß Waapen foll ewig verbleiben Den Meßerschmiden wegen seine That Bu Prag der Brieff ligt in der Ladt



Ehrenzeichen der Mefferschmiede, offen

So einer der Frenheit genießen will Wier Jahr soll ausstahn ist das Zihl Trifft es dan eines Meisters Sohn Der soll zur Frenheit Zuflucht han.

Die historischen Angaben dieses Spruches können nicht auf Genauigkeit Anspruch erheben. Der Kaiser Sigismund hat nicht mit den Tataren gekämpft, am wenigsten im Jahre 1437, an dessen Ende er, ein kranker, fast 76jähriger Greis, gestorben ist. Seine schwere Niederlage gegen den türkischen Sultan Bajazet fällt viel früher (bei Nicopolis 1396). Es ist wohl eher an Sigismunds Kämpfe in Böhmen gegen die Hussiten (Taboriten) in den zwanziger und dreißiger Jahren zu denken.

Unter dem Wappen (das übrigens auch in verkleinertem Maßstabe auf einem Auffaße oben am Kästchen wiederholt ist) finden
sich die Namen von 32 Messerschmieden aufgezeichnet, angefangen
von Samuel Häntz (Henz), Obmann, bis zu Jakob Häntz, Jungmeister. Dazwischen sind 19 andere, zum Teil seither ausgestorbene Aarauer Geschlechter vertreten; sieben von ihnen erscheinen
mehrmals, die Häntz stellen gar vier Familienglieder. Es sind die
Geschlechter Beck, Berger (1851 ausgestorben), Buhlrain (1912
ausgest.), Buser, Ernst, Fischer, Gewis (1803 ausgest.), Landolt,
Märck, Martin (Marti), Reichner (Richner), Renold, Schäfer,
Schmuziger, Trog (1917 ausgest.), Wanger, Wärtlein, Wassmer,
Wildi (1896 ausgest. Familie).\* Zu ihnen gesellt sich noch ein
fremder, Bernhard Flüher aus Luzern.

Die Datierung dieses "Ehrenzeichens" bereitet keine Schwiestigkeit. Einer der Messerschmiede, Jakob Wasmer (1727—1778), führt den Titel Großweibel. Wasmer erhielt dieses Amt

<sup>\*</sup> Außer den hier genannten Geschlechtern haben in älterer oder jüngerer Zeit folgende Familien Messerschmiede aufzuweisen gehabt: Brunner, Brunnhofer, Fisch, Gysi, Haberstock (1860 ausgest.), Hunziker, Lienhard (in Aarau ausgest. 1866), Meyer, Müller (ausgest. 1780), Rüsperli, Räber (ausgest. 1805), Rothplet, Schmid, Suter.

vom Nate am 4. Mai 1763 und trat davon zurück am 4. März 1773. Zwei andere der verzeichneten Meister starben 1767. Also fällt die Erstellung des Ehrenzeichens zwischen 1763 und 1767, und rückt wohl noch eher an die spätere Jahreszahl heran, wenn man erfährt, daß der Jungmeister Jakob Häntz 1741 geboren worden ist. Dazu stimmt auch, daß für 1764 noch 34 Meister angegeben werden, indessen hier nur noch ihrer 32 erscheinen (darunter ein Nicht-Aarauer!).

Unter den gegebenen Verhältnissen erscheint uns dieses Ehrenzeichen nicht als ein Zeugnis des Triumphes, sondern gleichsam als ein Ruf zur Sammlung, als ein in schwerem Kampfe nochmals hochgeschwungenes Vanner, um das sich die Getreuen scharen sollen.

Noch ist eines Vorfalles zu gedenken, der im Zusammenhange mit dem Gesagten bedeutsam wird; es handelt sich um die Vürger-aufnahme der beiden Brüder Jakob und Johann David Fren, Handelsleute aus Lindau, der Stammväter des heute blühenden Eeschlechtes. Der ältere erhielt das Vürgerrecht am 17. August 1773 unter gewissen einschränkenden Bedingungen, unter denen sich folgende findet:

"weil dann sonderlich die Messerschmidmeister sich hier in starker Anzahl befinden, soll er niemandem hier fremde Messer verkaufen."

Noch einmal also hat der Nat von Aarau, unter dem Schultscheißen Joh. Jakob Nothplet (1706—1784), dem Wunsche der Messerschmiedmeister nachgebend, die schützende Hand über das Handwerk gehalten. Allein auf die Dauer ließen sich doch solche Einengungen von Handel und Gewerbe nicht mehr aufrecht erstalten. Der Bürgerbrief des jüngern Bruders vom 25. Juni 1779, also nur sechs Jahre später, enthielt die nämlichen Bestingungen, aber gerade die oben angeführte fehlt. Den zwei Ausgeschossenen der Messerschmiede, die namens der Meisterschaft den Schultheißen (setzt Samuel Ernst, 1717—1793) gebeten hatten,

,,dem neuen Bürger ebenfalls zu verbieten, hier ein Warenlager fremder Messer zu halten", wurde die Antwort zuteil: "es wurde erkannt, man könne auf dieses unzeitige Begehren der Meissterschaft Messerschmidhandwerks für diesmal ganz und gar nicht eintreten" (Merz, Aarauer Wappenbuch, S. 80 f.).

Eine neue Zeit meldete sich. Mit der französischen Revolution und der ihr folgenden helvetischen Revolution fielen alle Schransten, welche das Handwerk umgaben; die Zeit der Zünfte, Ordnungen und Satzungen war dahin, aus der Umwälzung erwuchs als eine ihrer köstlichsten Früchte die Freiheit der Arbeit.

### Quellen

(außer den im Tert genannten): Ratsmanuale, Aften Bd. 574, im ftädtischen Archiv.

# Durch die Heimat meiner Kindertage

Beinrich Anader

Wie mich das so wundersam berührt, Durch die Heimat meiner Kindertage Liebste Frau, mit dir zu schreiten — Sage, Hat dein Herz nicht einen Hauch verspürt, Als mich Baum und Fluß mit leiser Klage, Ach, mit süßester Erinnrungsfrage: "Weißt du noch?", in's Traumreich heimgeführt?

Sieh' den Hain, wo ich zur Kraft gedieh, Wo mich Mutter, wenn ich frank war, manche Stunde Hoffend hintrug, daß ich neu gesunde — Und mit hellen Stauneblicken sieh' Hier der Blumenwildnis üppige Runde, Wo der Lenz mit buntem Falterfunde Mir das reichste Knabenglück verlieh —